



Reglement für die Geschäftsleitung des Bündner Kantonalgesangverband

1. Grundlage

Grundlage dieses Reglements ist Art. 18 der Statuten.

2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung richtet sich nach Art. 18 der Statuten. Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachpersonen und Ausführende (freie Mitarbeitende) zugezogen werden.

3. Ziel/Zweck

Die Geschäftsleitung übt eine führende, planende, koordinierende und beratende Tätigkeit aus. Sie ist der operative Ausschuss des Kantonalvorstands des Bündner Kantonalgesangverbands (nachstehend BKGV genannt).

4. Aufgaben/Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach Art. 18 der Statuten. Die Geschäftsleitung...

- ...verwaltet den BKGV in Bezug auf Betrieb und Finanzen wirtschaftlich und effizient.
- ...vertritt den BKGV nach innen und aussen.
- ...plant, organisiert, koordiniert und führt die Kantonalvorstands-Sitzungen sowie die Delegiertenversammlung durch.
- ...erarbeitet mittelfristige Ziele, Strategien und Konzepte und vollzieht Aufgaben zum Teil mit Einsatz von projektbezogenen Arbeitsgruppen und unter Beizug von Fachpersonen.
- ...delegiert Aufträge an Fachpersonen und Ausführende, überwacht und koordiniert die Arbeiten.
- ...pflegt Kontakte zu den Medien, zur SCV und zu anderen Verbänden.
- ...fördert die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, welche ähnliche Ziele verfolgen.
- ...bereitet die kantonalen und regionalen Gesangsfeste in Verbindung mit dem OK gemäss Festreglement vor.
- ...plant und führt Aus- und Weiterbildungskurse auf kantonaler und regionaler Ebene durch.
- ...entwickelt und plant bei Bedarf Aktivitäten, welche das Kinder- und Jugendchorwesen stärken.
- ...plant und führt weitere musikalische Aktivitäten durch.
- ...führt das Finanz- und Rechnungswesen.



- ...führt und betreut das Sekretariat.
- ...entscheidet im Rahmen des bewilligten Budgets und beschliesst über einmalige Ausgaben bis zu CHF 3'000 je Geschäft.
- ...trifft in dringenden Fällen Entscheide, welche in die Kompetenz des Kantonalvorstands fallen.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

5. Organisation

Die Geschäftsleitung gliedert sich in diejenigen Ressorts, welche von den aus dem Vorstand einsitznehmenden Personen koordiniert und geleitet werden.

Die Geschäftsleitung wird mindestens viermal jährlich auf Einladung des Kantonalpräsidiums oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen. Im Falle eines Co-Präsidiums bestimmen die Co-Präsidierenden gemeinsam, wer von beiden Personen die Sitzungsleitung innehat. Fachpersonen und Ausführende (freie Mitarbeitende) können nach Bedarf zu den Sitzungen zugezogen werden.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr und wenn nötig durch Stichentscheid des Kantonalpräsidiums gefasst. Im Falle eines Co-Präsidiums sind die beiden Co-Präsidierenden in der Verbandsleitung mit je einer Stimme vertreten und diejenige Person, die die Sitzungsleitung innehat, trifft wenn nötig einen Stichentscheid.

6. Berichtswesen

Die Verhandlungen der Geschäftsleitung sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird innert Monatsfrist den Mitgliedern des Kantonalvorstandes zugestellt.

7. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der DV vom 22. März 2025 ratifiziert und tritt sofort in Kraft. Vorgängige Versionen werden damit ersetzt.



BÜNDNER KANTONALGESANGVERBAND
UNIUN CHANTUNALA DA CHANT DAL GRISCHUN
UNIONE CANTONALE DI CANTO GRIGIONE

Schiers, 22. März 2025

Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer

Co-Präsidentin

Gian-Reto Trepp

Co-Präsident